

ERRICHTUNGSAUSSCHUSS PFLEGEKAMMER NIEDERSACHSEN
Marienstr. 3, 30171 Hannover

An die

wahlberechtigten Mitglieder der
Pflegekammer Niedersachsen



Geschäftsstelle
z. H. Wahlausschuss

Tel. 0511 920930-84
Fax 0511 920930-949

wahl@pflegekammer-nds.de

WAHLANKÜNDIGUNG //
WAHLVORSCHLÄGE

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersende ich Ihnen in meiner Funktion als Wahlleiter der ersten Wahl zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen eine weitere Wahlankündigung. Die Vorsitzende des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Niedersachsen hat Sie bereits mit Schreiben vom 23.02.2018 über die Wahl zur Kammerversammlung informiert.

Die Wählerverzeichnisse wurden nach Ablauf der Einspruchsfrist am 26.03.2018 endgültig geschlossen. Für die Wahl zur ersten Kammerversammlung sind 46.599 Mitglieder wahlberechtigt. Diese verteilen sich wie folgt auf die drei Berufsgruppen: Gesund.- und Krankenpflege 30.403 (20 Sitze); Altenpflege 12.187 (8 Sitze) und Gesund.- und Kinderkrankenpflege 4.009 (3 Sitze).

Das elektronische Wahlmanagementsystem unterstützt Sie beim Einreichen von Wahlvorschlägen und der Erstellung von Unterstützerlisten. Die Erfassung aller nötigen Daten zur Einreichung eines Wahlvorschlages erfolgt bequem über das Internet. Eine einfache Registrierung auf der Website www.pflegekammer-nds.de genügt. Sie erhalten sofort per E-Mail Ihre Zugangsdaten, um den Wahlvorschlag mit Kandidaten und Unterzeichnern erfassen zu können. Dabei werden automatisch alle nötigen Formulare ausgefüllt, die Sie zur Einreichung benötigen. Die Erfassung über das Internet beinhaltet bereits automatisch alle Prüfungen lt. Wahlordnung. Sie reduzieren dadurch das Risiko ungültiger Wahlvorschläge bzw. Rückfragen zu Wahlvorschlägen. Wir raten Ihnen daher, die automatische Erfassung über das Internet dem manuellen Ausfüllen der Formulare vorzuziehen. Alternativ stehen Ihnen auf unserer Webseite auch alle Formulare zum manuellen Ausfüllen bereit.

Weitere Informationen zur Wahl finden Sie auf den folgenden Seiten und auf unserer Website www.pflegekammer-nds.de.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Ronald Richter
Wahlleiter

Wahlankündigung // Wahlvorschläge

Gemäß den §§ 1, 13, 39, 40 Abs. 1, 41 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14.12.2016 (Nds. GVBl. Nr. 18/2016, S. 261) und §§ 11-14 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen vom 18.10.2017 erhalten Sie hiermit die **weitere Wahlankündigung**. Nachfolgend wird erläutert, wie Wahlvorschläge eingereicht werden können und wie die Briefwahl funktioniert.

Einreichen und Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 12 Wahlordnung)

Wahlvorschläge können bis zum **22.05.2018** bei mir als Wahlleiter für jede Berufsgruppe gesondert eingereicht werden (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege).

- Es sind sowohl Einzel- als auch Listenwahlvorschläge möglich.
- In Listenwahlvorschlägen müssen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge genannt werden.
- Mindestens die Hälfte der Liste muss aus Frauen bestehen.
- Der Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung enthalten (höchstens fünf Wörter).
- Bewerberinnen und Bewerber dürfen nur in einem einzigen Wahlvorschlag benannt werden in der Berufsgruppe, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss dem Vorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich online auf unserer Website vorzustellen. Nutzen Sie hierfür die Registrierung auf unserer Website. Für den Zugang zum Wahlmanagementsystem benötigen Sie Ihre Mitgliedsnummer, Ihre Postleitzahl und eine gültige E-Mail. Diese Informationen sind notwendig, um Sie als wahlberechtigt identifizieren zu können und Sie der entsprechenden Wahlgruppe zuordnen zu können. Sie können den Wählern über Freitextfelder weitere Informationen zur Verfügung stellen.

Unterzeichnerlisten

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten der eigenen Berufsgruppe unterschrieben sein. Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages dürfen nicht unterschreiben. Wahlberechtigte dürfen nach § 12 Abs. 5 Satz 4 Wahlordnung nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, werden die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- Für den Wahlvorschlag müssen zwei Personen als Vertrauensperson gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss benannt und auf dem Formular kenntlich gemacht werden. Solange keine Person ausdrücklich benannt wird, gilt die oder der erste Unterzeichnende als Vertrauensperson, die oder der Zweite als Stellvertretung.
- Stellt der Wahlleiter fest, dass in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat er die Vertrauensperson zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (22.05.2018) können die Mängel nicht mehr behoben werden.

Sie finden die notwendigen Unterlagen zum Einreichen von Wahlvorschlägen, zur Erklärung der Zustimmung von Bewerberinnen und Bewerbern und die Unterzeichnerlisten auf www.pflegekammer-nds.de. Sie können sämtliche Formulare direkt online oder am PC in dem entsprechenden PDF ausfüllen. Das händische Ausfüllen ist ebenfalls möglich. Alle Unterschriften sind im Original einzureichen. Sollten Sie keine Möglichkeiten zum Download haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses.

Wahlvorschläge, Zustimmungen zur Wahl und Unterzeichnerlisten sind an den Wahlleiter zu senden.
Adresse: Geschäftsstelle der Pflegekammer Niedersachsen, Marienstr. 3, 30171 Hannover.

Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 18 Wahlordnung)

Die Wahl wird als Briefwahl zwischen dem 13. – 28. Juni 2018 durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen gehen rechtzeitig per Post zu.

Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zu drei Stimmen. Zur Stimmabgabe kennzeichnen die Wählerinnen und Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen, Bewerber oder Listenwahlvorschläge, dem sie ihre Stimmen geben wollen.

Stimmen können frei verteilt werden

Die Stimmen können auf eine oder verschiedene Listen, eine Bewerberin oder einen Bewerber in einer Liste, Bewerberinnen oder Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen, Bewerberinnen oder Bewerbern derselben Liste oder verschiedener Listen und/oder Einzelvorschläge, Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und/oder Einzelwahlvorschläge verteilt werden. Einfach gesagt: die Wählerinnen oder die Wähler können Ihre drei Stimmen frei verteilen.

- Weitere Vermerke auf dem Stimmzettel sind unzulässig.
- Werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe ungültig.

- (1) Die Wählerinnen und Wähler legen den Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließen diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler unterschreiben die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.
- (3) Sie legen den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließen diesen, versehen ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersenden diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Pflegekammer dem Wahlleiter.

Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter spätestens um 18.00 Uhr am 28.06.2018 zugegangen sein.

Ich würde mich freuen, wenn Sie dem Wahlauftrag folgen. Nutzen Sie die Chance, die Pflegekammer mitzugestalten. Üben Sie Ihr Wahlrecht aus oder kandidieren Sie selbst für die erste Wahl zur Kammerversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Ronald Richter
Wahlleiter